

Stiftungsurkunde
der Gewerbepensionskasse

Stiftung mit Sitz in Aesch BL

A. Ingress

Mit öffentlicher Urkunde vom 12. Februar 1993, haben die Stifter

- Martin Wechsler von Basel in Arlesheim
- Stephan Theurillat von Epauvillers in Brislach
- Bernhard Zeugin von Duggingen in Dittingen
- Daniel Erbsmehl von Grellingen in Arlesheim
- Marianne Ruf-Büchler von Grindelwald in Laufen

die „Gewerbepensionskasse“ (damals „Laufentaler Pensionskasse“) errichtet.

In Anpassung an die veränderten Verhältnisse wird die Stiftungsurkunde mit Datum der Verfügung der zuständigen Aufsichtsbehörde revidiert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.

B. Statuierende Bestimmungen

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Gewerbepensionskasse“ errichten die Stifter eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Aesch BL. Der Stiftungsrat ist unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde ermächtigt, den Sitz an einen anderen Ort innerhalb der Schweiz zu verlegen.

Art. 2

Zweck

- 2.1 Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der ihr mittels schriftlichen Anschlussvertrags angeschlossenen Firmen hauptsächlich in der Nordwestschweiz, sowie deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

- 2.2 Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende sowie rein überobligatorische Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.
- 2.3 Der Arbeitgeber kann in die Vorsorge einbezogen werden. Er darf dabei in keiner Hinsicht besser gestellt werden als die Arbeitnehmer.
- 2.4 Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung gestützt auf den Anschlussvertrag und im Rahmen des entsprechenden Vorsorgewerkes mit Versicherungsgesellschaften Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten. Die Stiftung muss dabei immer Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein.
- 2.5 Die Stiftung kann im Rahmen der bestehenden Vorsorgewerke auch Alterssparkassen führen, allenfalls mit ergänzender Risikoversicherung.

II. Finanzierung

Art. 3

Vermögen

- 3.1 Die Stifter widmen der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 1'000.-. Das Stiftungsvermögen wird geüfnet durch weitere Zuwendungen der Stifterin, die im Rahmen der einzelnen und getrennt geführten Vorsorgewerke erbrachten reglementarischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch allfällige Leistungen aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.
- 3.2 Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (zum Beispiel Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.)
- 3.3 Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.
- 3.4 Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von ihnen vorgängig Beitragsreserven geüfnet worden und diese gesondert ausgewiesen sind.

III. Organe, Aufgaben, Befugnisse

Art. 4

Organe

- 4.1 Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Revisionsstelle und die Kassenvorstände der einzelnen Vorsorgewerke.

Art. 5

Stiftungsrat

- 5.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern, welche je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bezeichnet werden. Die Details der Wahl werden in einem Reglement geregelt.
- 5.2 Die Konstitution des Stiftungsrates, die Form der Beschlussfassung und die Vertretung werden im Reglement geregelt. Der Stiftungsrat zeichnet kollektiv zu zweien. Er kann die Zeichnungsberechtigung auch an Personen erteilen, die nicht dem Stiftungsrat angehören.
- 5.3 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen.
- 5.4 Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Der Stiftungsrat ist leitendes Organ. Ihm obliegt die Verwaltung und der Vollzug der Beschlüsse der Stiftung, sofern die Urkunde und ein Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Der Stiftungsrat kann unter seiner Verantwortung einzelne Befugnisse an Dritte weitergeben.
- 5.5 Mit beratender Funktion aber ohne Stimmrecht nehmen Vertreter der Stiftergemeinschaft, welche vom Stiftungsrat bezeichnet werden, an den Stiftungsratssitzungen teil. Die stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrats können jederzeit beschliessen, dass die Vertreter der Stiftergemeinschaft bei einer Sitzung oder bei einzelnen Traktanden einer Sitzung nicht anwesend sind.

Art. 6

Kassenvorstände

- 6.1 Die Kassenvorstände bestehen aus jeweils mindestens 2 Mitgliedern, welche im Rahmen des jeweiligen Vorsorgewerkes je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern für eine 4-jährige Amtsdauer bezeichnet werden. Sie bilden das paritätische Organ gemäss Art. 51 BVG.
- 6.2 Jeder Kassenvorstand verwaltet „sein“ Vorsorgewerk. Die Einzelheiten dieser paritätischen Verwaltung werden in einem oder mehreren Reglementen geregelt.
- 6.3 Die Reglemente können durch den Stiftungsrat im Einvernehmen mit den Kassenvorständen jederzeit geändert werden. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Art. 7

Reglemente

- 7.1 Stiftungsrat und Kassenvorstände erlassen die sie betreffenden notwendigen Reglemente über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Sie legen in Reglementen das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten fest. Diese Reglemente können vom Stiftungsrat und den zuständigen Kassenvorständen unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden.
- 7.2 Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Art. 8

Kontrolle

- 8.1 Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage (Art. 53 Abs. 1 BVG, Art. 89 bis Abs. 6 ZGB).
- 8.2 Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 53 Abs. 2 und 3 BVG)

Art. 9

Änderungen

- 9.1 Der Stiftungsrat kann die Bestimmungen der Stiftungsurkunde unter Wahrung des Stiftungszwecks und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ändern.

IV. Rechtsnachfolge, Auflösung, Liquidation

Art. 10

Änderungen im Anschlussverhältnis

- 10.1 Im Falle des Übergangs einer angeschlossenen Firma oder der Stiftung auf einen Rechtsnachfolger oder bei Fusion gelten die Rechte und Pflichten der Vertragspartner ohne gegenteiligen Beschluss des entsprechenden Kassenvorstandes unverändert weiter. Die statutarischen und reglementarischen Bestimmungen sind dann sinngemäss auf die Rechtsnachfolger anzuwenden.
- 10.2 Im Falle der Auflösung einer angeschlossenen Firma oder ihrer Rechtsnachfolgerin wird das Vorsorgewerk aufgelöst.

Art. 11

Rechtsnachfolge und Liquidation

- 11.1 Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Auflösung der Anschlussvereinbarung eines Vorsorgewerkes erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine Teil- oder eine Gesamtliquidation. Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement, welches das Verfahren bei Teil- oder Gesamtliquidation regelt. Das Reglement ist durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.
- 11.2 Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin, deren Rechtsnachfolger oder Vertreter sowie an die der Stiftung angeschlossenen Unternehmungen ist ausgeschlossen.
- 11.3 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt in allen Fällen vorbehalten.

Aesch, 9. Juni 2016

P. Jeger
Präsident des Stiftungsrats

B. Brunoni
Vizepräsidentin des Stiftungsrats